

Richtlinie zur Förderung von Stecker-PV-Anlagen in der Gemeinde Zernien vom 01.02.2023

1. Förderziel

Ziel dieser Zuschussrichtlinie ist die Förderung der Solarstromnutzung über Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) und Solarstromspeicher. Mit der Förderung soll die Attraktivität der Erzeugung von Solarenergie erhöht und das Erreichen der durch die Bundesregierung formulierten Klimaschutzziele unterstützt werden.

2. Räumlicher Geltungsbereich und Antragsberechtigte

Die Förderrichtlinie findet Anwendung für Liegenschaften im Gebiet der Gemeinde Zernien. Die Förderung kann von Einwohnerinnen und Einwohnern mit Erstwohnsitz in der Gemeinde Zernien, die nicht über eine PV-Anlage verfügen, in Anspruch genommen werden.

3. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Bei der errichteten Anlage muss es sich um eine marktfähige Anlage handeln, die bereits vom Hersteller allgemein angeboten wird.

Eine Doppelförderung ist, bis auf folgende Ausnahmen, grundsätzlich ausgeschlossen:

- Die Inanspruchnahme der Einspeisevergütung über das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

4. Was wird gefördert?

Steckerfertige-PV-Anlagen (Stecker-PV) können gefördert werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Strom wird aus steckerfertigen PV-Anlagen („Stecker-PV“) erzeugt
- Die aktuellen Vorgaben zur Inbetriebnahme von Stecker-PV-Anlagen sind einzuhalten (u.a. anfallende Kosten durch die Installation eines Zweirichtungszählers oder eines geeigneten Anschlusses an das Hausstromnetz)
- Die Mindestleistung der Gesamtanlage beträgt abweichend 250 Wp oder 0,25 kWp
- Die maximale Leistung der Gesamtanlage beträgt abweichend 600 Wp oder 0,6 kWp (ab Ausgang Wechselrichter)
- Jeder teilnehmende Haushalt ist automatisch Betreiber der Anlagen und für die sachgerechte Installation zuständig
- Die Zustimmung des Vermieters/der Vermieterin oder ggf. der Hauseigentümergeinschaft liegt vor.

5. Art und Höhe der Förderung

Steckerfertige PV-Anlagen (0,25 – 0,43 kWp), 20%, max. 220 €
Steckerfertige PV-Anlagen (> 0,43 – 0,6 kWp), 20%, max. 200 €

6. Antragsverfahren und Bewilligung

Die Bewilligung erfolgt als freiwillige Leistung der Gemeinde Zernien im Rahmen der für diesen Zweck noch bereitstehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Die Förderung ist auf eine Stecker-PV-Anlage pro Haushalt begrenzt.

Der Antrag muss vor dem Kauf und Beginn der Maßnahmen zur Installation der Stecker-PV-Anlage gestellt werden. Wird die Maßnahme nach Antragsstellung, jedoch vor Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen, erfolgt dies auf eigenes Risiko. Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, bei denen mit der Umsetzung der Maßnahme vor Antragstellung begonnen wurde, dazu zählt auch die Auftragserteilung an ein Fachunternehmen. Eine nachträgliche Förderung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Die im Rahmen des Antrags abgefragten personenbezogene Daten werden ausschließlich im Rahmen der Aktivitäten der „Solaroffensive“ durch die Gemeinde Zernien erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Gleichzeitig werden die Informationen nach Art. 13 DSGVO zur Erhebung von personenbezogenen Daten zur Kenntnis genommen.

7. Verwendungsnachweis

Nach Beendigung der Maßnahme sind als Nachweis eine Kopie der Anmeldung steckerfertiger Erzeugungsanlagen beim Marktstammdatenregister und dem Netzbetreiber (EVE), ein Foto der installierten Anlage sowie die Kopie der Originalrechnung einzureichen. Die Gemeinde Zernien kann verlangen, dass ergänzende Belege beigebracht werden und behält sich vor, die Anlage zu besichtigen.

8. Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Fertigstellung der Maßnahme und Vorlage aller notwendigen Nachweisunterlagen. Sämtliche Auszahlungsvoraussetzungen müssen vor Ablauf von 12 Monaten ab Bekanntgabe der Bewilligung vorliegen. Die Zuwendung wird in einer Summe ausgezahlt.

9. Mögliche Rückforderung des Zuschusses

Die Gemeinde Zernien behält sich vor den Zuschuss zurückzufordern, wenn nachträglich Änderungen oder Tatsachen bekannt werden, die einer Förderung entgegenstehen, insbesondere, wenn bei Antragstellung unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht worden sind oder gegen die Förderrichtlinie verstoßen wird oder wurde. Weiterhin ist die geförderte Anlage mindestens 5 Jahre auf dem Gebiet der Gemeinde Zernien zu betreiben. Sollte die Anlage außer Betrieb genommen oder außerhalb des Gemeindegebietes betrieben werden, ist die gewährte Förderung –nach Monaten berechnet- anteilig an die Gemeinde zurückzuzahlen.

10. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat der Gemeinde Zernien in Kraft.

Die Gemeinde Zernien behält sich jederzeit Änderungen der Förderrichtlinie vor.